

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd - West“

Die Stadt Schönebeck (Elbe) beabsichtigt für die südlich der Tischlerstraße, westlich der Salzerstraße, nördlich und östlich der zurzeit in Planung befindlichen „Anbindungsstraße östliche Gewerbegebiete“ liegende Fläche den Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd – West“ aufzustellen.

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck hat am 14.05.2009 den Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung gebilligt und diese Unterlagen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. (4) Baugesetzbuch aufgestellt.

Gemäß § 3 Abs. (1) Baugesetzbuch liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd – West“ und die Begründung ohne Umweltbericht in der Zeit vom

18.08.2009 bis einschließlich 22.09.2009

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe)
Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 - 12:00
donnerstags	von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden.

Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail an:
stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd – West“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd – West“ nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), 09.08.2009



Haase
Oberbürgermeister